

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1939)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Dürrenmatt, H. / Joss / Steiger, E.v.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417210>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DES KIRCHENWESENS
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1939

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Dürrenmatt.**
Stellvertreter: Bis 3. Oktober 1939 † Regierungsrat **Joss.**
 Ab 13. Dezember 1939 Regierungsrat **Ed. v. Steiger.**

I. Allgemeines.

Kirchgemeinden und Pfarrstellen.

Im Verwaltungsbericht für 1938 haben wir uns einlässlich mit der Entwicklung im Bestand der Kirchgemeinden und Pfarrstellen befasst und insbesondere Auskunft erteilt über die Verhandlungen in den letzten Jahren hinsichtlich der Errichtung neuer Pfarrstellen. Unter Hinweis auf die entsprechenden Ausführungen ist zunächst allgemein festzustellen, dass die Verwirklichung des vom Grossen Rat im Herbst 1938 genehmigten Programms im Jahr 1939 fortgesetzt worden ist. Von den im Bericht für 1938 erwähnten, bei den Staatsbehörden hängigen Gesuchen um Schaffung neuer Pfarrstellen wurden mehrere erledigt werden. Neue Pfarrstellen wurden errichtet in der Nydeck-Kirchgemeinde Bern, in den Kirchgemeinden Steffisburg und Thun und in Zollikofen. Die bisherige Kirchgemeinde Bremgarten, umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinden Bremgarten und Zollikofen, wurde aufgelöst. Das Gebiet der Einwohnergemeinde Bremgarten wurde mit der Paulus-Kirchgemeinde Bern vereinigt, während die neu gebildete Kirchgemeinde Zollikofen das Gebiet der Einwohnergemeinde Zollikofen umfasst. In der Paulus-Kirchgemeinde Bern-Bremgarten wurde, mit Sitz in Bremgarten, eine vierte Pfarrstelle errichtet, die seit dem 1. Januar 1940 dem Pfarrer der frühern Kirchgemeinde Bremgarten zugeteilt ist.

Die in einem spätern Zeitpunkt vorgesehene Behandlung der Gesuche von Mett-Madretsch und Delsberg betreffend Umwandlung der vor kurzem geschaffenen Hilfsgeistlichenstellen in volle Pfarrstellen musste aus zwingenden Gründen vorgeschoben werden. Der Regierungsrat hat die bezüglichlichen Dekretsentwürfe am 24. Oktober 1939 genehmigt. Über ihre Behandlung durch den Grossen Rat wird der Verwaltungsbericht für 1940 entsprechende Angaben enthalten.

Dem seit vielen Jahren hängigen Begehren der Gemeinde Bangerten um Lostrennung von der Kirchgemeinde Messen und Zuteilung zur Kirchgemeinde Rapperswil konnte im Berichtsjahr entsprochen werden, nachdem von allen beteiligten Gemeinden zustimmende Beschlüsse vorlagen. Die entsprechende Abänderung der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der reformierten Pfarrei Solothurn, vom 17. Februar 1875, ist am 28. November 1939 von den Abgeordneten der Stände Bern und Solothurn, Regierungspräsident Dr. H. Dürrenmatt und Regierungsrat Dr. Urs Dietschi, unterzeichnet und seither durch die Regierungen beider Kantone, ebenso durch den Kantonsrat von Solothurn und den Grossen Rat des Kantons Bern genehmigt worden. Die Genehmigung durch die bernischen Behörden erfolgte im Jahr 1940.

Durch Dekret vom 8. März 1939 sind im alten Kantonsteil die folgenden 8 römisch-katholischen Kirchgemeinden errichtet worden: Dreifaltigkeits-Kirchgemeinde Bern, Marien-Kirchgemeinde Bern, Antonius-Kirchgemeinde Bern, Burgdorf, Langenthal, Interlaken, Spiez und Thun. Jede dieser Kirchgemeinden erhält eine Pfarrstelle. Das Dekret enthält in § 5 folgende Übergangsbestimmungen:

«An die Besoldungen der Geistlichen leistet der Staat für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Dekretes (1. Januar 1939) keinen Beitrag, für die folgenden drei Jahre einen solchen von 50 Rappen auf den Kopf der römisch-katholischen Bevölkerung der neu geschaffenen Kirchgemeinden. Für weitere drei Jahre erhöht sich der Beitrag auf 75 Rappen und für fernere drei Jahre auf Fr. 1 pro Kopf. Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.

Dieser Betrag wird von der Kirchendirektion nach Anhörung der römisch-katholischen Kommission auf die einzelnen Kirchgemeinden unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit verteilt.

Nach Ablauf von zwölf Jahren übernimmt der Staat in sämtlichen neu geschaffenen Kirchgemeinden die Besoldung für einen Pfarrer, die Wohnungs- und Holzentschädigungen nach Massgabe des Gesetzes und des Besoldungsdekretes.

Die Zuteilung von staatlich besoldeten Vikarien erfolgt durch den Regierungsrat nach Massgabe der Vorschriften des Besoldungsdekretes.»

Unter Berücksichtigung der vorerwähnten Veränderungen ergibt sich auf Ende 1939 folgender Bestand an Kirchgemeinden und Pfarrstellen:

	Zahl der Kirchgemeinden		
Reformierte Kirche		203 ¹⁾	
Römisch-katholische Kirche		89	
Christkatholische Kirche		4	
	Pfarrstellen	Bezirkshelfer	Hilfsgeistliche
Reformierte Kirche	243 ²⁾	9	5
Römisch-katholische Kirche	89	—	11
Christkatholische Kirche	4	—	2

Kirchgemeindereglemente.

Die Kirchendirektion hat im Berichtsjahr 6 Reglementsentwürfe von Kirchgemeinden geprüft und an die Gemeindedirektion zur Weiterbehandlung überwiesen. Der Regierungsrat hat 5 Reglemente genehmigt.

Der Umstand, dass immer noch Kirchgemeinden ihre Reglemente den neueren gesetzlichen Erlassen nicht angepasst haben, hat die Kirchendirektion veranlasst, einen Neudruck des *Normal-Reglementes*, dessen Vorrat erschöpft war, ausführen zu lassen. Das Normal-Reglement basiert auf den grundlegenden Bestimmun-

¹⁾ Inklusiv Kerzers (bernisch-freiburgisch), aber ohne den bernischen Teil der freiburgischen Kirchgemeinde Murten (Clavaleyres und Münchenwiler). Nicht inbegriffen in dieser Zahl sind ferner die dem bernischen Synodalverband ebenfalls angehörenden 7 solothurnischen Kirchgemeinden: Ättingen-Mühledorf, Biberist-Gerlafingen, Derendingen, Grenchen-Bettlach, Lüsslingen, Messen und Solothurn.

²⁾ Ohne Abländschen (diese Pfarrstelle wird vom Bezirkshelfer von Saanen betreut).

gen des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874, des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917, des Pfarrwahlgesetzes vom 3. November 1929 und der Verordnung über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen vom 29. Juli 1930.

Mit Kreisschreiben vom 7. August 1939 wurden die Kirchgemeinden, welche noch keine Revision ihrer veralteten Reglemente vorgenommen haben, neuerdings dringend ersucht, dies unverzüglich nachzuholen.

Kirchliches Stimmrecht der Frauen.

Wir verweisen auf die Angaben im Verwaltungsbericht für 1937. Im Jahr 1939 sind folgende Veränderungen zu verzeichnen: Die Kirchgemeinde Herzogenbuchsee hat das beschränkte Stimmrecht der Frauen (nur für Wahlen) erweitert im Sinne der Einführung des unbeschränkten Stimm- und Wahlrechtes (ohne passives Wahlrecht). Das unbeschränkte Stimmrecht mit aktivem und passivem Wahlrecht haben neu eingeführt die Kirchgemeinden Saanen und Zollikofen.

Bis Ende 1939 haben insgesamt 90 Kirchgemeinden das beschränkte oder unbeschränkte Stimmrecht der Frauen eingeführt.

Pfarrwahlen.

Nachdem das Gesetz über die Pfarrwahlen und die Erweiterung des kirchlichen Frauenstimmrechtes, vom 3. November 1929, seit 10 Jahren zu Recht besteht, konnten über seine Anwendung und Auswirkungen Beobachtungen und Erfahrungen gemacht werden. Die Kirchendirektion erachtete es als zweckmässig und notwendig, in teilweiser Abänderung und Ergänzung eines frühern Kreisschreibens den Kirchgemeinden und ihren Organen neuerdings Erläuterungen und Weisungen über die Anwendung des Pfarrwahlgesetzes und das bei der Pfarrwahl zu beobachtende Verfahren zu geben. Das neue Kreisschreiben vom 10. Juli 1939 wird den Kirchgemeinden dringend zur Beachtung empfohlen.

Kirchliche Bautätigkeit.

Gleich wie in den letzten Jahren konnten auch im Berichtsjahr dank der Arbeitsbeschaffungsaktion von Bund, Kanton und Gemeinden eine Reihe kirchlicher Bauten subventioniert werden. Es wurden u. a. Beiträge bewilligt der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Biel für den Neubau einer Kirche in Madretsch und eines Kirchgemeindehauses in Biel; der Kirchgemeinde Burgdorf für die Erstellung eines Kirchgemeindehauses; der Kirchgemeinde St. Stephan an die Neuerstellung eines Pfarrhauses; der Kirchgemeinde Steffisburg an die Erstellung eines Pfarrhauses in Heimberg; den Kirchgemeinden Schwarzenegg und Ägerten-Bürglen für die Renovation ihrer Kirchen; der reformierten Kirchgemeinde St. Immer-Villeret für Umbau und Restaurierung des Turmes der Collégiale in Sankt Immer. Die neuerstellte Kirche in Zollikofen konnte im Herbst 1939 eingeweiht werden.

Ususgemäss hat der Regierungsrat auch im Berichtsjahr für verschiedene Kirchen die künstlerische Standesscheibe gestiftet.

Mit Genugtuung würdigt auch der Geschäftsbericht des Synodalrates für 1938/39 eingehend die ver-

mehrte Bautätigkeit in den Kirchgemeinden. Zutreffend führt der Bericht diese erfreuliche Erscheinung u. a. auch auf den Synodalbeschluss von 1930 zurück, wonach für kirchliche Neubauten aus der kirchlichen Zentralkasse jährlich Fr. 30,000 bereitzustellen sind. Dank dieser finanziellen Unterstützung und der oben erwähnten Zuwendungen aus den Arbeitsbeschaffungskrediten von Bund, Kanton und Gemeinden konnten in der letzten Zeit verschiedene neue Kirchen, Kirchgemeindehäuser und Pfarrhäuser erstellt, Umbauten und Renovationen durchgeführt werden.

Kirchensteuerwesen; Neuordnung.

Veranlasst durch eine Motion Stucki im Grossen Rat und verschiedene bei der Kirchendirektion und der Gemeindedirektion eingereichte Postulate wurden 1938 die Vorarbeiten für ein neues Dekret über die Kirchensteuern an die Hand genommen. Der Grosse Rat hat diesem Dekret am 16. November 1939 zugestimmt. Die in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiet der Steuergesetzgebung eingetretenen Änderungen grundsätzlicher Natur sowie die bundesgerichtliche Spruchpraxis sind darin berücksichtigt worden. Das Dekret weist verschiedene Neuerungen formeller und materieller Natur auf: Im Gegensatz zum Kultussteuerdekret von 1876 stellt es für die Pflicht zur Entrichtung von Kirchensteuern auf die Staatssteuerverpflichtung ab. Dementsprechend wird die Kirchensteuer in Zukunft in Form eines prozentualen Zuschlages zum Gesamtbetrag der Staatssteuer bezogen (§ 9), für Liegenschaften nur vom reinen Grundsteuervermögen, weil für die Staatssteuer der Schuldenabzug zulässig ist. Neu ist ferner die Heranziehung der juristischen Personen zur Kirchensteuerpflicht. Eine wichtige Neuerung von grundsätzlicher Bedeutung enthält § 18 des Dekretes, wonach an Stelle einer besondern Kirchensteuer die finanziellen Bedürfnisse einer Kirchgemeinde durch Zuschüsse der zu ihrem Gebiet gehörenden Einwohner- oder gemischten Gemeinden gedeckt werden können. Damit wird die bisher schon in vielen Kirchgemeinden angewendete Praxis legalisiert.

Zur Erleichterung der Neuerung hat die Kirchendirektion in einem Kreisschreiben vom 12. Dezember 1939 an die Einwohner- und Kirchgemeinderäte Aufbau und Inhalt des Dekretes erläutert.

Kriegsausbruch und Generalmobilmachung.

Naturgemäss hatten diese für das Wirtschaftsleben verhängnisvollen Ereignisse auch auf kirchlichem Gebiet Unzukömmlichkeiten und Störungen zur Folge. Mehrere Pfarrer der reformierten und der römisch-katholischen Landeskirche mussten die Arbeit in ihren Gemeinden plötzlich verlassen, um als Feldprediger der Armee zu dienen. Immerhin konnte, soviel uns bekannt, die Stellvertretung unter Heranziehung von Bezirkshelfern, Geistlichen benachbarter Gemeinden und anderer Hilfskräfte in den meisten Fällen in befriedigender Weise geordnet werden.

II. Gesetzgebung.

Der Grosse Rat hat im Berichtsjahr folgende auf das Kirchenwesen Bezug habende Erlasse beraten und angenommen:

1. Dekret vom 8. März 1939 über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Nydeck-Kirchgemeinde Bern.

2. Dekret vom 8. März 1939 über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Steffisburg, mit Sitz in Heimberg.

3. Dekret vom 8. März 1939 über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Thun. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1940 in Kraft.

4. Dekret vom 8. März 1939 betreffend die Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden im alten Kantonsteil (vgl. Erläuterungen in Abschnitt I hievor).

5. Dekret vom 3. Oktober 1939 betreffend Vereinigung des Gebietes der Einwohnergemeinde Bremgarten mit der Paulus-Kirchgemeinde Bern und Errichtung der Kirchgemeinde Zollikofen (vgl. Erläuterungen in Abschnitt I hievor).

6. Dekret vom 16. November 1939 über die Kirchensteuern (vgl. Erläuterungen in Abschnitt I hievor).

III. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Kirchensynode und Synodalrat.

Die *Kirchensynode* trat am 12. Dezember 1939 zu ihrer ordentlichen Sitzung zusammen. Sie wählte zu ihrem Präsidenten Berufsberater A. Münch in Bern, zu Vize-Präsidenten Pfarrer P. Blumenstein in Solothurn und E. Lutz, Redaktor in Bern; ferner als Mitglieder der evangelisch-theologischen Prüfungskommission Pfarrer Walter Hutzli in Grafenried und Pfarrer Paul Marti in Bolligen.

Die Synode behandelte und genehmigte mit Dank an den Synodalrat dessen Geschäftsbericht für den Zeitraum vom 25. Oktober 1938 bis 24. Oktober 1939.

Kirchendirektor Dr. Dürrenmatt orientierte die Synode über die Hauptpunkte des neuen Kirchensteuerdekretes.

Die Rechnung der kirchlichen Zentralkasse für das Jahr 1938 wurde von der Synode gutgeheissen, ebenso der Voranschlag für 1940. Die Rechnung weist in der laufenden Verwaltung auf an

Einnahmen	Fr. 138,765.62
Ausgaben	» 120,465.62
Aktivsaldo somit	Fr. 18,300.—

Im Voranschlag für 1940 figurieren neben den Ausgaben für Verwaltung, kirchliche Aufgaben und Werke folgende Beiträge an Kirchgemeinden:

1. Beiträge an Pfarrstellen	Fr. 4,750
2. Beiträge an Vikariate	» 4,200
3. Religionsunterricht in den solothurnischen Gemeinden	» 3,100
4. Pastoration in ausgedehnten Gemeinden	» 1,200
5. Hilfsfonds für schwerbelastete Gemeinden	» 7,000
6. Beiträge an Neubauten	» 32,000
7. Beiträge an Renovationen	» 10,000
Total	Fr. 62,250

Dem Antrag des Synodalrates, die Weihnachtsskollekte 1939 wiederum der Winterhilfe für Arbeitslose zuzuwenden, wurde zugestimmt.

Im übrigen wird auf den im Druck erscheinenden Verhandlungsbericht der Synode verwiesen.

Die vom *Synodalarat* für kirchliche, wohltätige und gemeinnützige Zwecke angeordneten Kollekten hatten 1939 folgendes Ergebnis:

1. Die Kollekte vom Kirchensonntag, bestimmt für die Kirchgemeinde Grenchen als Beitrag zur Tilgung ihrer Kirchenbauschuld	Fr. 9,759.90
2. Die Pfingstkollekte, bestimmt zu $\frac{2}{3}$ für die Heimstätte «Sonnegg» in Belp und zu $\frac{1}{3}$ für den Stipendienfonds für Theologiestudierende	» 9,912.80
3. Die Bettagskollekte, bestimmt für die Jugendheimstätte Gwatt . . .	» 18,985.50
4. Die Reformationskollekte, bestimmt für den Kirchenumbau in Derendingen und den Kirchenbau in Zuchwil	Fr. 13,188.80
dazu Kinderleergaben für Glocken in Zuchwil . . .	» 1,360.30
5. Die Weihnachtskollekte für die Winterhilfe an die Familien Arbeitsloser	» 16,293.60
Total	Fr. 69,500.90

Hinsichtlich der vielgestaltigen und umfangreichen Tätigkeit des Synodalarates wird im übrigen auf den gedruckten Geschäftsbericht für 1938/39 verwiesen, der, versehen mit hübschen Illustrationen von Kirchenbauten, ein überaus interessantes Spiegelbild von den Aufgaben und Verhandlungen der kirchlichen Oberbehörde sowie des kirchlichen und religiösen Lebens in den bernischen Gemeinden vermittelt.

Erlasse und Beschlüsse des Regierungsrates.

Der Regierungsrat genehmigte die Dienstordnung für die Pfarrer der reformierten Kirchgemeinde Delsberg und das Regulativ über die Obliegenheiten der drei Pfarrer der Nydeck-Kirchgemeinde Bern. Ferner erteilte er die Genehmigung dem Organisationsreglement für die neu gebildete Kirchgemeinde Zollikofen.

Da für den Inhaber der neu geschaffenen dritten Pfarrstelle der Nydeck-Kirchgemeinde Bern keine Amtswohnung (Pfarrhaus) zur Verfügung steht, muss ihm eine Wohnungs- und Holzentschädigung ausgerichtet werden. Diese beiden Entschädigungen sind vom Regierungsrat festgesetzt worden.

Die Burgergemeinde Wynau hat ihre Holzlieferungspflicht gegenüber dem Inhaber der Pfarrstelle Wynau durch Zahlung einer einmaligen Entschädigung an den Staat abgelöst. Die bezügliche Vereinbarung wurde vom Regierungsrat genehmigt.

Statistische Angaben.

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:	
a) Predigtamtskandidaten	5
b) auswärtige Geistliche	3
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst:	
a) infolge Wegzuges oder aus andern Gründen	2
b) infolge Versetzung in den Ruhestand . . .	1

3. Verstorben:

a) im aktiven Kirchendienst	0
b) im Ruhestand	3

4. Beurlaubungen:

a) auf kürzere bestimmte Zeit	1
b) auf unbestimmte Zeit	0

Die Kirchendirektion hat 10 Pfarrstellen und 2 Bezirkshelferstellen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Auf Ende 1939 waren unbesetzt je eine Pfarrstelle in Corgémont, Tramelan und Schwarzenegg.

Der Regierungsrat bestätigte die Pfarrwahlen von 6 Kirchgemeinden. Die Kirchendirektion ihrerseits bestätigte gemäss Art. 2 des Pfarrwahlgesetzes die Wahl von 5 Pfarrverwesern und 2 Vikarien.

In 26 Kirchgemeinden sind die bisherigen Inhaber der Pfarrstellen gemäss den Bestimmungen von Art. 4 und 5 des Pfarrwahlgesetzes durch stille Wahl für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt worden.

Die Bezirkshelferstellen von Interlaken, Langenthal und Nidau wurden im Berichtsjahr neu besetzt. Der Regierungsrat wählte als neue Bezirkshelfer:

- für Interlaken: Edgar Albert Vogt, V. D. M.;
- » Langenthal: Dr. Hans Langhoff, bisher Vikar der Johannes-Kirchgemeinde in Bern;
- » Nidau: Niklaus Häfelfinger, bisher Pfarrer in Corgémont.

Dem Bezirkshelfer von Interlaken wurden gleichzeitig die Funktionen eines Hilfsgeistlichen der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken übertragen und dem Bezirkshelfer von Langenthal bestimmte pfarramtliche Funktionen in der Kirchgemeinde Langenthal.

Schliesslich ist bei der reformierten Kirche ein bedeutender Zuwachs der Theologiestudierenden zu verzeichnen, so dass der in den letzten Jahren zu Tage getretene Pfarrermangel voraussichtlich für längere Zeit behoben sein wird. Für die Frühjahrsprüfungen 1939 waren 17 Kandidaten angemeldet, für die Herbstprüfungen 32.

Die reinen Ausgaben des Staates für die evangelisch-reformierte Kirche betrugen im Jahr 1939 insgesamt Fr. 2,117,955.15. Sie setzen sich zusammen wie folgt:

Besoldungen der Geistlichen (inkl. Besoldungsbeiträge)	Fr. 1,745,668.05
Wohnungs- und Pflanzland-entschädigungen	» 48,681.85
Holzentschädigungen	» 70,546.90
Leibgedinge	» 5,424.75
Theologische Prüfungskommission	» 2,033.60
Mietzinse	» 245,600.—
Total	Fr. 2,117,955.15

B. Römisch-katholische Kirche.

Organisation der neu gebildeten Kirchgemeinden im alten Kantonsteil. In Ausführung des an anderer Stelle erwähnten Dekretes vom 8. März 1939 wurde die Kirchendirektion vom Regierungsrat beauftragt, in Verbindung mit einer Kommission, bestehend aus Grossrat Dr. Franz von Ernst, Obergericht Joseph Jobin und Fürsprech Pierre Simonin, alle in Bern, die erforderlichen Anordnungen für die Organisation der in Frage stehenden 8 Kirchgemeinden zu treffen. Die Kommission hat mit ihren Arbeiten sofort begonnen,

konnte sie indessen im Berichtsjahr noch nicht beenden.

Bistum Basel: Neuverteilung der Diözesan-Unkosten. — Die am 17. Mai 1939 in Frauenfeld abgehaltene Diözesan-Konferenz des Bistums Basel, an der sämtliche Diözesan-Stände vertreten waren, hat hinsichtlich der Neuverteilung der Diözesan-Unkosten auf die Diözesan-Stände folgenden Beschluss gefasst:

1. Für die Diözesan-Unkosten vor dem Jahre 1918 ist für die Stände Bern und Basel-Landschaft der Verteiler massgebend, wie er bis heute angewendet wurde (Anzahl der Römisch-Katholiken nach deren Zählung von 1829).

2. Für die seit dem Jahre 1918 neu hinzugekommenen Kosten wird die Verteilung für die beiden Stände Bern und Basel-Landschaft vorgenommen gestützt auf die Anzahl der Römisch-Katholiken nach dem Stand der jeweiligen letzten eidgenössischen Volkszählung.

3. Für die übrigen Diözesan-Stände werden die Diözesan-Unkosten verteilt nach Massgabe der Anzahl der Römisch-Katholiken nach dem Stande der jeweiligen letzten eidgenössischen Volkszählung.

4. Der Diözesan-Vorort wird jeweilen nach Abschluss einer eidgenössischen Volkszählung die Neuberechnung des Kostenverteilers für die folgenden zehn Jahre vornehmen, erstmals ab 1. Januar 1941.

5. Sofern von den Ständen Basel-Stadt und Schaffhausen oder den dortigen römisch-katholischen Religionsgenossenschaften in Zukunft Beiträge an die Diözesan-Unkosten geleistet werden, sind die Beiträge der Diözesan-Stände im Verhältnis der Kostenverteilung nach Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses zu reduzieren.

6. Dieser Beschluss der Diözesan-Konferenz unterliegt der Genehmigung durch die Regierungen der Diözesan-Stände. Er tritt in Kraft mit der Feststellung des Einganges der bezüglichen Erklärungen der Diözesan-Stände, und zwar rückwirkend auf den 1. Januar 1939.

Der Regierungsrat hat diesem Beschluss, soweit den Kanton Bern betreffend, seine Zustimmung erteilt. Die Regierungen der übrigen Diözesan-Stände haben ihm ebenfalls zugestimmt.

Veränderungen im Personalbestand des römisch-katholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:	
a) Priesteramtskandidaten	6
b) auswärtige Geistliche	1
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst:	
a) infolge Wegzuges oder aus andern Gründen	2
b) infolge Versetzung in den Ruhestand	2
3. Verstorben:	
a) im aktiven Kirchendienst	0
b) im Ruhestand	1

4. Beurlaubungen:

a) auf kürzere bestimmte Zeit	1
b) auf unbestimmte Zeit	2

Von der Kirchendirektion wurden 6 erledigte Pfarrstellen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Auf Ende 1939 waren sämtliche Pfarrstellen besetzt.

Der Regierungsrat bestätigte die Pfarrwahlen von 6 Kirchgemeinden. Die Kirchendirektion ihrerseits bestätigte die Wahl von 4 Pfarrverwesern und 3 Vikarien.

In einer Kirchgemeinde ist der bisherige Inhaber der Pfarrstelle gemäss Art. 4 und 5 des Pfarrwahlgesetzes durch stille Wahl für eine Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt worden.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die römisch-katholische Kirche* betrugen im Jahr 1939 Fr. 484,987.10. Davon entfallen auf:

Besoldungen der Geistlichen	Fr. 428,026.65
Wohnungsentschädigungen	» 4,500.—
Holzentschädigungen	» 1,800.—
Leibgedinge	» 37,936.15
Bischof: Beitrag an Besoldung und Verwaltungskosten	» 4,342.90
Besoldungen der Domherren	» 8,381.40
	Fr. 484,987.10

C. Christkatholische Kirche.

In den christkatholischen Kirchendienst des Kantons Bern sind im Berichtsjahr drei Priesteramtskandidaten aufgenommen worden.

In Laufen wurde der bisherige Inhaber der Pfarrstelle durch stille Wahl für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche* betrugen im Jahr 1939 Fr. 43,940.75 und verteilen sich auf folgende Posten:

Besoldungen der Geistlichen	Fr. 38,465.75
Wohnungsentschädigungen	» 1,300.—
Holzentschädigungen	» 1,400.—
Beitrag an die Besoldung des Bischofs	» 2,750.—
Theologische Prüfungskommission	» 55.—
	Fr. 43,940.75

Bern, den 1. April 1940.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 7. Mai 1940.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**

